

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA TRIMO d.o.o. Nr. 4/2019

1. Gegenstand der Bedingungen:

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft TRIMO d.o.o., Prijateljjeva cesta 12, 8210 Trebnje, Slowenien, ID-Nr.: 5033411000 (im Folgenden: der Verkäufer) und den Käufern (im Folgenden: der Käufer) der Waren und Produkte aus dem TRIMO-Verkaufsprogramm (im Folgenden: die Ware).

1.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Verkäufer und den Käufern, sofern nicht anders vereinbart. Im Zweifelsfall werden als andere Vereinbarungen nur die Vereinbarungen betrachtet, die in schriftlicher Form getroffen sind. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben Vorrang vor den Einkaufsbedingungen des Käufers, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

2. Verkaufsprogramm

2.1. Der Verkäufer kann ohne vorherige Mitteilung neue Produkte in sein Programm aufnehmen oder bestimmte Ware aus dem Verkaufsprogramm nehmen; er ist aber verpflichtet, die Ware, für welche er den Auftrag schon bestätigt hat, zu liefern.

3. Angebot und Auftrag

3.1. Der Verkäufer unterbreitet dem Käufer ein Angebot, das die Menge, den Preis und die vorgesehene unverbindliche Lieferfrist in Bezug auf die Spezifikation des Produktes in der Anfrage des Käufers beinhaltet.

3.2. Alle Angebote ohne einen entsprechenden schriftlichen Auftrag des Käufers sind für den Verkäufer nicht bindend.

3.3. Der Verkäufer garantiert die Bedingungen aus dem Angebot bzw. aus der Pro-forma-Rechnung nur im Rahmen der Gültigkeit des Angebots bzw. der Pro-forma-Rechnung.

3.4. Der Auftrag gilt als komplett und für den Käufer bindend, wenn er alle Daten beinhaltet, die für die Herstellung der Ware notwendig sind; dies gilt insbesondere für die Menge und genaue technische Spezifikation für Waren und Dienstleistungen, die Qualität, erforderliche Garantien und Zertifikate, den Typ, Plan, spezifische Merkmale, die geplante Verwendung der Ware, den Ort und die Zeit der geplanten Lieferung sowie Herstellungs- und Lieferprioritäten.

3.5. Der Verkäufer stellt her oder liefert die Ware aufgrund des Inhaltes eines schriftlichen Auftrags, in dem er sich auf die Nummer des Angebots bzw. Kostenvoranschlags des Verkäufers sowie auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von TRIMO d.o.o. und auf die schriftliche Bestätigung des Auftrags – bzw. die Auftragsbestätigung bezieht. Ein telefonisch erteilter Auftrag gilt nur, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet und diese vom Kunden per Unterschrift bestätigt wird. Die Aufträge werden vom Verkäufer nur nach Erhalt der Auftragsbestätigung des Käufers für die Herstellung bearbeitet. Der Käufer ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung zu unterzeichnen und diese an den Verkäufer binnen 2 Werktagen zurückzusenden, damit der Verkäufer die Bedingungen der Auftragsbestätigung garantiert, sofern nicht anders vereinbart.

4. Preise

4.1. Alle Preise gelten FCA ab Vertragslager des Verkäufers, sofern im Angebot nicht anders angegeben. In allen Fällen wie auch in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen und bei der Feststellung des Gefahrübergangs wird die letzte Fassung der INCOTERMS angewandt, ausgestellt von der Internationale Handelskammer, Paris.

4.2. Die Standardverpackung für Straßentransport ist im Preis eingeschlossen. Die Transportkosten des Käufers und sonstige Transportverpackung verrechnet der Verkäufer separat und zwar in Bezug auf die Daten, die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbart sind. Jegliche nichtstandardmäßigen Verpackungsanforderungen des Käufers sind mit dem Verkäufer gegen Aufpreis und abhängig von der Annahme des Käufers zu vereinbaren.

4.3. Die Ware, für welche der Verkäufer den Auftrag bestätigt hat, werden zu dem Preis geliefert, der zum Zeitpunkt des Auftrags gültig war. Der vereinbarte Preis gilt für die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer hat das Recht zur Änderung der Lieferbedingungen bei Änderungen von Mengen, Plänen, der Liefer- und Übernahmeart, spezifischen Merkmalen oder der geplanten Verwendung der Ware sowie bei Verzögerungen und Verschiebungen durch den Käufer. Ebenfalls hat der Verkäufer das Recht auf Erstattung aller durch spätere Auftragsänderungen seitens des Käufers entstandenen Kosten, einschließlich aller durch diese Änderung verursachten Prozesskosten und eingetretenen Schäden.

4.4. Alle Abgaben im Land des Warenempfängers einschließlich Steuern, Zölle, Gebühren, gehen zu Lasten des Käufers, falls in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart wird.

5. Definition Arbeitstag

5.1. Ein »Arbeitstag« bedeutet einen Zeitraum von 10 aufeinanderfolgenden Stunden von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr des gleichen Tages, außer Samstag, Sonntag, Nationalfeiertage und arbeitsfreien Tagen unter Einhaltung der geltenden Gesetze der Republik Slowenien.

6. Lieferfristen

6.1. Informative Liefertermine werden im Angebot bzw. Kostenvoranschlag des Verkäufers angegeben.

6.2. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren die Lieferfrist einvernehmlich bei jedem einzelnen Auftrag. Die endgültige Lieferfrist ist in der Auftragsbestätigung festgelegt, die der Verkäufer dem Auftraggeber übermittelt. Ein vereinbarter Liefertermin gilt dann, wenn der Käufer eine endgültige Spezifikation und Zuschnittsliste mindestens 3 Wochen (für Trimoterm) / 5 Wochen (für Qbiss One) vor der geplanten Produktion oder dem Versand der Ware an den Verkäufer übermittelt und unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen Lieferungen von Rohmaterial bzw. Vorprodukten der Lieferanten des Verkäufers. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung von Rohmaterial bzw. Vorprodukten hat der Verkäufer das Recht, die Bedingungen aus der Auftragsbestätigung zu ändern und eine neue Lieferfrist zu setzen. Als endgültige Spezifikation gilt die Spezifikation, die nach der letzten gültigen und angenommenen Änderung endgültig abgestimmt und bestätigt wird.

6.3. Bei einer Verpflichtung des Käufers, die vorraussichtlich eine Verzögerung der Lieferung von 4 Wochen oder mehr bewirkt, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug, später Einreichung der endgültigen Spezifikation, unrichtigen oder ungenauen Angaben oder Daten, Spezifikationen, Projekten oder anderen vom Käufer bereitzustellenden Informationen:

- ist der Verkäufer einseitig berechtigt, die neuen Lieferfristen auf Basis der vorhandenen Produktionskapazitäten und Werkstoffe zu bestimmen, wobei sich der Verkäufer nicht zur Zurverfügungstellung eines Produktionsplatzes, die der Verschiebung des Käufers entspricht, verpflichtet; und

- ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,5% pro Woche des verzögerten Teils des gesamten Auftrages zu verlangen, sofern die Ware noch nicht hergestellt wurde; oder

- ist der Verkäufer berechtigt, eine Pro-forma-Rechnung (zuzüglich aller anfallenden Steuern) im Wert des Werkstoffes (Stahlrolle) auszustellen, die üblicherweise 35% des Auftrags-/Vertragswertes beträgt, sofern nicht anders vereinbart, die der Käufer bis zu den ursprünglich vereinbarten Zahlungsfristen zu zahlen verpflichtet ist. Nach Erhalt der Zahlung stellt der Verkäufer eine reguläre Rechnung aus und überträgt das Eigentumsrecht an dem Werkstoff an den Käufer. Ungeachtet einer Übertragung des Eigentumsrechts am Werkstoff an den Käufer geht die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung nach der Begleichung der Pro-forma-Rechnung auf den Käufer über.

6.4. Im Falle, dass die Verzögerung durch den Käufer insgesamt mehr als 90 Tage von den ursprünglich festgestellten Lieferfristen dauert, ist der Verkäufer berechtigt:

- den Vertrag zu kündigen; und/oder

- den Preis und die Lieferfristen neu zu bestimmen; und/oder

- eine Pro-forma-Rechnung auszustellen und Zahlung für die Rohstoffe und bereits hergestellten Waren zu verlangen; und/oder

- eine Ausstellung der Produktgarantie zu verweigern.

6.5. Der Verkäufer informiert den Käufer über die Lieferbereitschaft der Ware per E-Mail.

6.6. Der Verkäufer ist gegenüber den Käufern zur rechtzeitigen Lieferung entsprechend diesen Verkaufsbedingungen verpflichtet, wenn der Käufer eine unterzeichnete Auftragsbestätigung innerhalb der vereinbarten Zeit schickt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die allgemeine standardmäßige Zahlungsbedingung ist Zahlung 30 Tage nach dem Tag der Rechnungsausstellung, wenn der Verkäufer einen offenen Kreditrahmen als Versicherung für die Rechnung des Käufers genehmigt hat. Sonst ist der Käufer verpflichtet, eine geeignete Zahlungssicherung (eine Vorauszahlung, eine Bankgarantie oder einen Kreditbrief) zu leisten. Dieser Kreditrahmen unterliegt einer Kreditversicherung durch einen Drittversicherer des Verkäufers und kann im Ermessen des Versicherers geändert oder zurückgezogen werden. Die offenen Forderungen (fällige und überfällige Rechnungen) des Käufers gegenüber dem Verkäufer können diesen Betrag nicht überschreiten. In Abhängigkeit von der Reihenfolge und Häufigkeit der Lieferungen hat der Käufer die Zahlungen schneller abzuwickeln, um sich stets innerhalb der vereinbarten Bedingungen zu bewegen.

7.2. Bei sonstigen in der Auftragsbestätigung oder im zwischen dem Verkäufers und dem Käufer zustande gekommenen Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen genießen diese Vorrang gegenüber den standardmäßigen Bedingungen.

7.3. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn das Geld auf dem Konto des Verkäufers wertgestellt ist.

7.4. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzögerungen gesetzliche Zinsen und die Gesamtkosten, die im Zusammenhang mit der Zahlungseinbringung stehen, zu berechnen.

7.5. Im Fall der Zahlungsverzögerung des Käufers oder der Nicht-Erfüllung von sonstigen Zahlungsbedingungen und finanziellen Absicherungen durch den Käufer hat der Verkäufer das Recht, unmittelbar alle weiteren Lieferungen sowie Lieferungen aus den bestehenden und sonstigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer zu stoppen und zusätzliche Absicherung für die restlichen Teile der Lieferung zu verlangen sowie die Rückerstattung des gesamten Schadens, den der Verkäufer aufgrund des Lieferstopps oder der Unterbrechung von Arbeiten erlitten hat, zu verlangen. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, keine weiteren Aufträge des Käufers oder der Unternehmensgruppe des Käufers anzunehmen oder die Lieferungen an den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung nicht zu genehmigen. Der Lieferstopp

wird in einer schriftlichen Mitteilung nachdrücklich unterstrichen. Der Verkäufer ist einseitig berechtigt, die Lieferfristen neu zu bestimmen.

7.6 Der Verkäufer hat das Recht, eine Vorauszahlung für die für den entsprechenden Auftrag zurückgelegte Rohstoffe zu verlangen, wenn die Lieferfrist gemäß Punkt 6.3 aus vom Käufer zu vertretenden Gründen geändert wird.

8. Warenübernahme

8.1. Im Fall der Warenübernahme am Sitz des Verkäufers hat der Käufer die Ware mengen- und qualitätsmäßig vor der Ladung auf das Transportmittel zu übernehmen. Der Käufer hat die Übernahme spätestens 2 Tage vor der geplanten Übernahme anzukündigen. Der Frachtführer des Käufers hat sich für die Übernahme bei der internen Logistik- bzw. der Versand- und Transportabteilung des Verkäufers spätestens bis 12.00 Uhr des laufenden Arbeitstages anzumelden, falls er die Ware spätestens bis Ende des nachfolgenden Tages zu übernehmen beabsichtigt. Im Fall eines eigenen Transportes hat der Käufer einen Lastkraftwagen, der für den Transport bzgl. der Abmessungen und des Gewichts der Ware geeignet ist, zur Verfügung zu stellen, ansonsten hat der Verkäufer das Recht die Verladung abzulehnen.

8.2. Im Fall der Warenübernahme am Ort, der im Frachtbrief oder Lieferschein angegeben ist, hat der Käufer die Ware innerhalb von 4 Stunden zu entladen und bereits vor oder während der Ladung die Ware zu überprüfen. Über Transportschäden ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Transportunternehmen und dem Empfänger der Ware unterschrieben wird. Die beschädigte Ware ist vor oder spätestens während der Abladung zu fotografieren. Der Käufer bzw. Empfänger der Ware hat bei der Entladung die Anweisungen des Verkäufers zu befolgen. Der Käufer hat das Reklamationsprotokoll samt Fotos dem Verkäufer spätestens innerhalb von 48 Stunden zu übermitteln. Rügt der Käufer die Fehler nicht rechtzeitig, konkret und korrekt, gilt die Reklamation als nicht begründet. Bei sichtbaren Schäden, die bereits vor der Abladung vorhanden sind, ist der Käufer verpflichtet, Fotos der beschädigten Ware vor der Abladung bereitzustellen und eine Anmerkung in der Sprache des Lieferscheins zu machen, der vom Lkw-Fahrer und Käufer zu unterzeichnen ist.

8.3. Wenn eine Lieferung im Straßenverkehr mit vom Verkäufer beauftragten Lkws erfolgt und wenn der Käufer die Lieferfrist nach dem Montag in der Woche, die der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferwoche vorangeht, ändert, ist der Verkäufer berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 200 EUR per Lkw zuzüglich aller tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden (gemäß CMR-Übereinkommen, z.B. Bereitschaftsgebühr usw.) zu berechnen.

8.4. Die Abladung bis zu 8 Meter langer Pakete erfolgt in der Regel mit dem Gabelstapler. Die Möglichkeit einer anderen Art der Abladung hat sich der Käufer vom Verkäufer schriftlich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Einreichung der endgültigen Spezifikation bestätigen lassen. Der Warenempfänger hat die Pflicht, Pakete, die länger als 8 Meter sind, nach den Anweisungen des Verkäufers abzuladen.

8.5. An den Verkäufer zurückgesandte Ware darf keine anderen Mängel als die beanstandeten aufweisen und muß innerhalb der vereinbarten Frist zurückgeführt werden.

8.6. Der Käufer hat sichtbare Mängel umgehend bzw. innerhalb von 8 Tagen nach der Warenübernahme zu reklamieren. Die im Handelsverkehr geltenden Regeln über die Prüfung der Ware und Erhebung von Mängelrügen bleiben unberührt. Wenn innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Lieferung der Ware an den vereinbarten Ort keine Reklamation angezeigt wird, gilt die Ware als akzeptiert.

8.7. Übernimmt der Käufer die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen nach der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, ist der Verkäufer berechtigt, 0,5% des Wertes der zur Übernahme bereiten Ware pro angefangener Verspätungswoche sowie andere nachgewiesene Kosten des Verkäufers, die durch die Verzögerung des Käufers bei der Warenübernahme entstanden sind, zu berechnen. Bei einer verspäteten Warenübernahme geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Ware am Tag der Verzögerung auf den Käufer über.

Übernimmt der Käufer die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen nach der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung des vollen Wertes der Ware gemäß der vereinbarten Zahlungsfrist zu verlangen, beginnend mit der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist. Dies erfolgt entweder anhand einer vom Käufer ausgestellten Pro-forma-Rechnung zuzüglich aller anfallenden Steuern oder einer verkürzten Zahlungsfrist für die Dauer der Verspätung auf der ursprünglichen Rechnung nach der Lieferung der Ware.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Ware bleibt das Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung aller Verbindlichkeiten des Käufers ungeachtet ihrer Rechtsgrundlage.

9.2. Wenn der Käufer im Gegensatz zur Auftragsbestätigung oder zum abgeschlossenen Vertrag handelt, vor allem bei einer Zahlungsverzögerung, ist der Verkäufer berechtigt, die schon gelieferte Ware zurückzunehmen. Damit wird nicht ausgedrückt, dass der Verkäufer vom Vertragsverhältnis zurückgetreten ist, sofern dies nicht ausdrücklich in schriftlicher Form erklärt wird.

10. Gewährleistung und Garantie

10.1. Der Verkäufer erklärt, dass alle verwendeten Materialien einwandfrei sind. Der Käufer hat die Produkte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und im Einklang mit den Anweisungen des Verkäufers zu verwenden.

10.2. Eine Garantie für die Produkte, die während des Transports, wegen unsachgemäßer Montage oder unsachgemäßer Verwendung oder durch Nichtbeachtung von Anweisungen des Verkäufers beschädigt wurden, ist ausgeschlossen.

10.3. Im Falle einer verzögerten Warenübernahme, die der Käufer zu vertreten hat, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag, an dem der Käufer in Verzug gerät.

10.4. Die Gewährleistungsdauer für die MODULAREN FASSADENELEMENTE Qbiss One beträgt 10 (zehn) Jahre ab Versanddatum für Korrosionsschutz gemäß Standard-Korrosionsklasse C3 nach EN ISO 12944-2, sofern nicht anders vereinbart.

10.5. Die Gewährleistungsdauer für BRANDSCHUTZ DACH- und FASSADENPANEEL Trimoterm beträgt 5 (fünf) Jahre ab Versanddatum für Korrosionsschutz gemäß Standard-Korrosionsklasse C3 nach EN ISO 12944-2, sofern nicht anders vereinbart.

10.6. Der Verkäufer gibt eine beschränkte Garantie für akustische Paneele auf Basis der individuellen Projekte.

10.7. Sonderformen von Garantien sind nur aufgrund einer Sonderanforderung möglich, die aber schon in der Anfrage des Käufers anzugeben ist.

10.8. Der Verkäufer leistet Gewähr für eventuelle Farbabweichungen der Element-, Paneel- und Blechoberflächen nach Richtlinie IFBS 5.01 – Punkt 1.2.4., und zwar $\Delta E^*ab \leq 2$ nach der CIELAB- Farbabstandsformel, sofern nicht anders vereinbart.

10.9. Der Verkäufer behält sich das Recht zur Wahl vor, die mangelhafte Ware durch neue Ware zu ersetzen oder für die Beseitigung der Mängel an der Originalware zu sorgen oder eine Entschädigung anzubieten.

10.10. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für die Kosten, die die für die Wiederherstellung der mangelhaften Ware erforderlichen Arbeits- und Materialaufwand überschreiten, um die Anforderungen der ursprünglichen Gewährleistungsdauer zu erfüllen.

10.11. Wenn die Beseitigung eines Mangels zu hohe Kosten verlangen würde bzw. wenn sie technisch nicht durchführbar ist, ist der Käufer berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten und die Minderung des vereinbarten Kaufgeldes zu verlangen.

10.12. Der Einspruch des Käufers gegen die Gewährleistung und Garantie erlischt bei Eingriffen des Käufers, Reparaturen oder Reparaturversuchen und auch, wenn eine unbefugte dritte Person sie ausführt. Der Verkäufer haftet für die von ihm selbst oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten durchgeführten Reparaturen.. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

10.13. Wenn sich der Verkäufer zu einer Ersatzerfüllung nicht bereit erklärt oder nicht in der Lage ist, sie zu verwirklichen oder wenn sich seinerseits zum dritten Mal ausgeführte Reparaturen als wirkungslos zeigen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten oder die Minderung des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen.

10.14. Aus der Gewährleistung und der Garantie sind Verschleißteile ausgeschlossen sowie Elemente oder Teile davon, die nicht im Einklang mit den Anweisungen des Verkäufers eingesetzt oder gehandhabt worden sind.

10.15. Aus der Gewährleistung und der Garantie sind die Abweichungen ausgeschlossen, welche Folgen der Nichtbeachtung von Reihenfolge und Position bei der Montage sind, die vom Verkäufer vorgegeben wurden und mit entsprechenden Markierungen in den Unterlagen des Herstellers (Verlegepläne) bzw. an den Produkten kenntlich gemacht sind.

10.16. Sollte der Käufer vom Verkäufer verlangen, dass eine Besichtigung des Montageorts durchzuführen ist, und falls während der Besichtigung festgestellt wird, dass die Mängelrügen oder eine Reklamation nicht begründet sind, hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten der Besichtigung und den verursachten Schaden und Aufwand zu ersetzen.

11. Anweisungen zur Montage und Instandhaltung

11.1 Vor Beginn der Montage ist der Käufer verpflichtet, die Anweisungen zur Montage- und Instandhaltung, die auf der Website des Verkäufers veröffentlicht sind, zu beachten. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung dafür, die mit der Montage, Prüfung und Instandhaltung betrauten Personen über diese Anweisungen zur Montage und Instandhaltung zu informieren.

12. Haftung

12.1. Der Verkäufer haftet für keinen Schaden, der dem Käufer als Folge von durch den Käufer zu vertretenden Verzögerungen bei der Erfüllung von Vertragspflichten entsteht; vor allem aufgrund von unrichtigen oder ungenauen Angaben und Daten, Spezifikationen, Projekten oder irgendwelchen sonstigen Informationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erstattung von allen Kosten, Verlusten oder Schäden, die aufgrund der vorgenannten Umstände entstehen können, zu verlangen. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer

für den gesamten verursachten Schaden und die Kosten des Verkäufers, die ihm durch falsche Angaben und Daten des Käufers wie auch und besonders wegen der Reduzierung bzw. Stornierung eines Auftrags entstanden sind.

12.2. Für Schäden, die nicht direkt an der Ware entstanden sind, ist der Verkäufer nicht verantwortlich, vor allem nicht für den entgangenen Gewinn und/oder sonstige Vermögens- und Nicht-Vermögensschäden des Käufers. Die beschriebene Haftungsbeschränkung entfällt, wenn der Schaden mutwillig oder aus grober Fahrlässigkeit und Verantwortung für die Ware lt. Gesetz verursacht wird. Wenn diese Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt das auch für die Mitarbeiter, Arbeitgeber, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

13. Höhere Gewalt

13.1. Als Unmöglichkeit der Erfüllung, für welche der Verkäufer nicht verantwortlich ist, zählen Umstände wie höhere Gewalt, Maßnahmen von Staatsbehörden und sonstige Ereignisse, welche nicht verhindert, aufgehoben oder vermieden werden können, d.h. Umstände, auf welche die Vertragspartei keine Einflussmöglichkeit hat. Die Nichtverfügbarkeit bzw. Lieferengpässe von Stahlblech und Steinwolle am Weltmarkt gelten als höhere Gewalt.

13.2. Wenn die Erfüllung von Vertragspflichten aufgrund solcher Umstände erschwert oder unmöglich gemacht wird, wird die Vertragspflicht für die Zeit aufgehoben, in der die Erfüllung erschwert oder unmöglich ist, falls die entstandenen Umstände nicht verhindert, aufgehoben oder vermieden werden können. Solche Umstände befreien die Vertragspartei von der Erfüllung von Vertragspflichten sowie Schadenersatzpflicht während der Dauer der Ereignisse höherer Gewalt wegen Nichterfüllung von Vertragspflichten.

13.3. Diejenige Vertragspartei, die die Unfähigkeit der Erfüllung geltend macht, hat das Bestehen von solchen Umständen, die ihre Verantwortung ausschließen, zu beweisen und darüber umgehend und zuverlässig die Gegenpartei zu informieren, sobald sie von der Entstehung solcher Umstände Kenntnis erlangt. Auf dieselbe Art und Weise hat die Partei die Gegenpartei über die Beendigung von solchen Umständen, die die Unfähigkeit der Erfüllung verursacht haben, zu informieren. Wenn die Gegenpartei nicht entsprechend und unverzüglich informiert wird, ist die Partei, die die Unfähigkeit der Erfüllung geltend macht, für den entstandenen Schaden schadenersatzpflichtig.

13.4. Die Unfähigkeit der Erfüllung nach dieser Bestimmung wird im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und Gerichtspraxis beurteilt.

13.5. Wenn die Umstände länger als 6 Monate dauern, vereinbaren der Verkäufer und der Käufer die Änderung oder Aufhebung des Vertrags oder Auftrags.

13.6. Der Verkäufer ist für die Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung von Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht verantwortlich, wenn die Verzögerung bei der Erfüllung oder Nichterfüllung Folge von Ursachen außerhalb seiner Kontrolle ist, und wenn es zu ihr ohne Schuld oder Fahrlässigkeit kommt, einschließlich, aber ohne Einschränkungen, der Unfähigkeit von Lieferanten, Vorlieferanten oder Spediteure oder des Verkäufers, ihre Pflichten nach dieser Vereinbarung zu erfüllen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Käufer eine sofortige schriftliche Mitteilung mit allen Details und Gründen übermittelt. Das Datum der Erfüllung der Vertragspflichten wird um den Zeitraum verlängert, der wegen der Entstehung solcher Gründe verloren wurde, sofern die Vertragsparteien ihr Interesse daran bekunden.

14. Veränderte Umstände

14.1. Treten nach dem Abschluss des Vertrags Umstände ein, welche die Pflichterfüllung einer Vertragspartei erschweren oder aufgrund deren der Vertragszweck nicht erreicht werden kann, und zwar in beiden Fällen in solchem Ausmaß, dass der Vertrag offensichtlich den Erwartungen der Vertragsparteien nicht entspricht und es nach allgemeiner Meinung ungerecht wäre, ihn in der vorliegenden Form beizubehalten, kann die Vertragspartei, deren Erfüllung von Pflichten erschwert ist, bzw. die Vertragspartei, die aufgrund von veränderten Umstände den Vertrag nicht durchführen kann, die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen.

14.2. Die Auflösung des Vertragsverhältnisses kann nicht verlangt werden, wenn die Vertragspartei, die sich auf die veränderten Umstände beruft, diese Umstände beim Abschluss des Vertrags hätte berücksichtigen müssen oder wenn sie diese hätte vermeiden können bzw. wenn deren Folgen hätten vermieden werden können. In einem solchem Fall ist die Vertragspartei, die die Klausel über geänderte Umstände geltend macht, schadenersatzpflichtig.

14.3. Die Vertragspartei, welche die Auflösung des Vertrags verlangt, kann sich nicht auf solche geänderten Umstände berufen, die nach dem Ablauf der Frist entstanden sind, die für die Erfüllung ihrer Pflichten vereinbart wurde.

14.4. Der Vertrag wird nicht aufgelöst, wenn die jeweils andere Vertragspartei anbietet oder zustimmt, dass die entsprechenden Vertragsbedingungen gemäß geltendem Recht geändert werden.

14.5. Wenn der Vertrag aufgelöst wurde, haben die Vertragsparteien alle erhaltenen Leistungen einander zurückzuerstatten oder zu bezahlen. Eine eventuelle Minderung des Wertes wird in diesem Fall berücksichtigt.

15. Rücktritt vom Vertrag

15.1. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- er wegen höherer Gewalt, eines Streiks oder anderer Umstände, welche er nicht verursacht hat, unfähig ist, die Vertragspflichten zu erfüllen;
- der Käufer die schriftlich vereinbarte Zahlungsfrist um mehr als 20 Tage überschreitet und eine verlängerte Frist mit dem Verkäufer nicht vereinbart wird;
- die Vertragspartei wegen grober Fahrlässigkeit falsche Angaben über ihre Pflichten vermittelt, die ihre Erfüllungsfähigkeit gefährden;

15.2. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Verkäufer mutwillig oder aus grober Fahrlässigkeit die Lieferung unmöglich macht;
- der Verkäufer die zusätzlich verlängerte Frist nicht berücksichtigt. Lt. Vereinbarung gewährt der Käufer dem Verkäufer eine Fristverlängerung.

15.3. Wenn die Vertragsparteien vom Vertragsverhältnis zurücktreten, haben sie alle erhaltenen Leistungen einander zurückzuerstatten oder zu bezahlen. Eine eventuelle Minderung des Wertes wird in diesem Fall berücksichtigt.

16. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

16.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten, die aus den Vertragsunterlagen stammen, sowie sonstige aus dem Vertragsverhältnis stammende Daten, während der Dauer des Vertragsverhältnisses als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

16.2. Wenn die Möglichkeit besteht, dass einer der Parteien auch nach dem Ablauf des Vertragsverhältnisses wegen der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen großer Schaden verursacht wird, werden die Daten weiterhin als Geschäftsgeheimnis behandelt, in jedem Fall mindestens 5 (fünf) Jahre nach Vertragsablauf.

16.3. Als Geschäftsgeheimnis werden Skizzen, Schemata, Kalkulationen, Formeln, Anweisungen, Listen, Korrespondenz, Protokolle, Vertragsurkunden und sonstige Daten in materieller oder immaterieller Form betrachtet.

16.4. Die betreffende Vertragspartei ist bei Verletzung des Geschäftsgeheimnisses nach dieser Bestimmung schadenersatzpflichtig (materieller und immaterieller Schaden).

16.5. Die Vertragsparteien können Ausnahmen von dieser Bestimmung nur schriftlich vereinbaren.

17. Abtretung von Forderungen und Mitteilungen

17.1. Der Käufer verpflichtet sich, keine Forderungen gegen den Verkäufer an Dritte ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

17.2. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass auch durch entsprechende Kommunikationsmittel wie E-Mails usw. versendete Benachrichtigungen als schriftliche Mitteilungen betrachtet werden.

18. Streitbeilegung

18.1. Ist mit dem Käufer ein Vertrag zustande gekommen, in dem einzelne Punkte nicht im Einklang mit diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN stehen, werden für die Regelung des individuellen Verhältnisses die Bestimmungen des Kaufvertrags angewandt und diese ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN finden Anwendung für diejenigen Punkte, die dieser Vertrag nicht regelt. Außerdem finden die ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN in den Punkten Anwendung, für welche diese ausdrücklich bestimmen, dass eine anderslautende Vereinbarung nicht möglich ist.

18.2. Alle eventuellen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem gültigen Abschluss, mit der Verletzung, Auflösung und den Rechtsverhältnissen entstehen könnten, und die aus diesem Vertragsverhältnis stammen, werden einvernehmlich beigelegt. Für Streitigkeiten, die auf diese Art und Weise nicht beigelegt werden können, ist das Gericht in Novo mesto zuständig. Slowenisches materielles Recht findet Anwendung, falls die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.